



Information Nr. 7 Stuttgart XI/1963

Gotteslästerung und Tabu^{*)}

von Werner Schilling

Das Thema „Gotteslästerung und Tabu“ ist hier gestellt als Frage an den Religionswissenschaftler. Ob die Ausführungen im Blick auf die praktische Beurteilung der Gotteslästerungsparagrafen des kommenden Strafgesetzbuches¹⁾ befriedigen werden, erscheint fraglich; ist doch nur darüber zu handeln, was die Fakten der Religionsgeschichte über „Gotteslästerung und Tabu“ sagen. Sicher ist allerdings, daß die Kenntnis solchen Materials Voraussetzung zu einer sachgemäßen Beurteilung von Gotteslästerungsparagrafen im neuen Strafgesetzbuch ist.

1. Zunächst einige begriffliche und methodische Vorbemerkungen. Es ist notwendig, eine Umstellung vorzunehmen: Nicht „Gotteslästerung und Tabu“, sondern „Tabu und Gotteslästerung“ muß es heißen. Die Sache, die „Tabu“ meint, ist schon im primitivreligiösen Leben gegeben, nicht dagegen „Gotteslästerung“. Gotteslästerung im eigentlichen Sinne ist ja nur dort, wo der religiöse Glaube an eine vorgestellte Gottheit als *Person* lebt. Wo dagegen die Gottheit nicht als Person, sondern als numinoses Neutrum, als „Es“, als bloße Macht, erfahren wird, da kann wohl Verletzung und Übertretung sein, aber nicht Schmähung oder Lästerung im eigentlichen Sinne. „Religion“ ist ja, kurz gesagt, „Anbetung des Mysteriums und gläubige Hingabe an dieses, ist tiefe Ehrfurcht, heilige Scheu vor dem Numen, dem geheimnisvollen Walten des Göttlichen“.²⁾ Diese Anbetung und Hingabe braucht sich nicht an eine persönliche Gottheit zu wenden, sie beseelt schon den Umgang des primitiven Menschen mit der heiligen Macht, die er ahnt. „Gotteslästerung“ aber im eigentlichen Sinne setzt immer das *Du* als Gegenüber, als Person

*) Dieser Text ist die leicht gekürzte Fassung eines Vortrages, den Pfarrer Dr. Werner Schilling, Hof, beim 12. Lehrgang der Christlichen Presse-Akademie im September 1963 in Bad Boll hielt.

voraus. Brechung des „Tabus“ ist nicht ohne weiteres mit Gotteslästerung gleichzusetzen, weil das Moment der personhaften Ich-Du-Beziehung fehlt. Methodische und begriffliche Sauberkeit erfordert ferner, daß „Gotteslästerung“ zu unterscheiden ist von der Religionskritik und der Gottlosigkeit, dem Atheismus. Religionskritik hat es immer gegeben, ohne daß diese schon als „Gotteslästerung“ anzusehen wäre. Zu erinnern ist an die Religionskritik, die früh schon bei den Griechen auftaucht bzw. als Kritik am Walten der Götter. „Warum bringst du nicht den unmäßigen Xenon an den Bettelstab?“, so heißt es in einem der Papyri, der Gottheit gesagt, „und führst uns sein Geld als Lebensunterhalt zu, das bei ihm nur nutzlos verschwendet wird?“³⁾ Und: „Wie können die noch für Gottheiten gehalten werden, die (angesichts der Rechtlosigkeit im Lande!) weder Gehör noch Sehkraft besitzen?“⁴⁾ Dazu gehört auch die Vorstellung vom Neide der Götter. „Denn ich weiß, die Gottheit ist neidisch“⁵⁾ „Ich habe noch von keinem gehört, der nicht schließlich in jähem Sturz schmachlich geendet hätte, wenn er lauter Glück hatte.“⁶⁾ Solche Zweifel oder Kritik am Walten der Götter bzw. Gottes sind nicht unter den Begriff der Gotteslästerung zu subsumieren. Auch gewisse Formen der „Posse, der Parodie und des Witzes“ über Götter, wie sie die Antike kennt, bedürfen besonderer Beurteilung.⁷⁾ Ist dies klargestellt, so sind noch die drei großen Religionsformen zu fixieren, in denen die Begriffe „Tabu“ und „Gotteslästerung“ vorkommen. Wo der Mensch eine überwiegend passive Haltung der Natur gegenüber einnimmt und in ihr numinose Mächte gewittert werden, stehen wir vor dem Phänomen der „primitiven“ oder reinen Naturreligion.⁸⁾ Wo der Mensch entscheidend selbst der Natur gegenüber aktiv wird und sie sich zu Dienste macht, ergeben sich die frühzeitlichen Religionen, die auf dem Boden „kultureller völkischer Existenz“ erwachsen und *polytheistischen Götterkult* hervorbringen. Beide Stadien sind von klar erkennbarer Eigenart, haben aber auch fließende Grenzen. Auf ihnen baut sich als drittes Stadium das der *Weltreligion* auf. Sie hat ihre Eigenart und religiöse Grundstruktur darin, daß sie von einem *Einzelnen*, dem Stifter (also nicht der stammes- oder volksmäßig gebundenen Gemeinschaft) ausgeht, also individuellen Ursprungs ist und in ihrer Ausbreitungstendenz auf verschiedene Völker, ja die Welt, tendiert. In allen drei Religionstypen kommt die Sache, die mit den Worten Tabu bzw. Gotteslästerung gemeint ist, vor, doch jeweils in der von dem betreffenden Religionstyp geprägten Weise. Damit treten wir in die eigentliche Erörterung ein.

2. Der Begriff „Tabu“ hat seinen Ursprung in der ersten und ältesten Religionsform, in der „primitiven“ oder stammesmäßig gebundenen Naturreligion. Das Wort „tapu“ entstammt dem Polynesischen, der Maori-Sprache, und bedeutet soviel wie „verboten wegen Heiligkeit“ oder „verboten der Sitte gemäß“. Alle Gegenstände, Personen und Orte können „tapuiert“ werden, das heißt, es wird ein *kollektiv verpflichtender Meidungsbann* über sie verhängt. Das ist nicht zu verstehen ohne einen anderen Begriff, der in der Religionsgeschichte eine große Rolle spielt, den Begriff des „Mana“. Dieser terminus technicus ist seit Codrington⁹⁾ in England und F. R. Lehmann¹⁰⁾ in Deutschland in der Völkerkunde und Religionswissenschaft aufgekommen, ist gleichfalls ein in Polynesien und Melanesien gebrauchtes Wort.¹¹⁾ Eine adäquate Deutung dieses Begriffs ist nicht leicht und greift nicht selten fehl. Am besten ist immer noch die Übersetzung „ungewöhnliche Macht“ oder besser: „aus dem Rahmen des Gewohnten herausfallendes Anderssein und mit Macht begabt“. Der Mensch der Primitiv- oder Naturreligion erfährt oder wittert in den Dingen eine geheimnisvolle, unpersönliche, zum Teil substantiell aufgefaßte Macht oder Kraft. „Mana“ ist alles, was geheimnisvolle, übernatürliche Macht und Kraft hat: der Blitz, das Feuer, Wind und Wetter, die Fruchtbarkeit werden durch Mana gelenkt und beeinflußt. Diese Kraft ist keine Gottheit, sondern ein numinoses, unpersönliches „Es“, ein Neutrum, und kann in allen Dingen wirken, günstig oder ungünstig, heilend und helfend, fruchtbringend oder schädlich, zerstörend, vernichtend, zerschmetternd. Steine können Mana haben, Tiere, Pflanzen, Vogelfedern, Schlangenhäute, Zähne, Knochen. Es gibt manageladene heilige Plätze und Häuser, heilige Pfähle, Bäume. Es gibt persönliches Mana der Häuptlinge, Priester und Stammesführer. Fetische sind mit Mana geladen, auch die Ahnengeister verfügen über Mana. Die Reaktion des Menschen auf das Mana ist eine numinose Scheu. Der Ausdruck „tabu“ bezeichnet eben dieses Empfinden, daß die manahaltigen Dinge und Personen aus dem Kreis des Profanen herausgehoben sind und man sich davor in acht zu nehmen hat. Daher bestimmt die Tabu-Furcht weithin das Leben der Primitiven, und es kommen daher die zum Umgang mit dem Tabu erforderlichen Vorschriften und Bräuche auf. Die primitive Sittlichkeit entspringt aus der Beachtung der Tabu-Vorschriften, Verbot der Berührung bestimmter Dinge, Meidung bestimmter Orte, Befolgung bestimmter Vorschriften. Brechung des Tabus hat immer physische Folgen für den Tabubrecher und für die Gesamtheit seines Stammes: Ausbrechen von Seuchen, Niederlage im Kampf, Unheil in jeder Form, Tod, Krankheit,

Unfruchtbarkeit. Die verletzte numinose Macht schädigt den Tabu-Brecher oder seine Lebensgemeinschaft bzw. wendet sich zu deren Unglück von der Gemeinschaft ab, versagt Schutz und Hilfe. Damit wird das Verschulden des einzelnen gegen die numinose Macht zu einer Verschuldung gegen die Interessen der Gesamtheit, das heißt, ein öffentliches Verbrechen. So kommt es, daß Tabuvergehen zu Rechtsverletzungen werden. Denn für Recht und Unrecht ist entscheidend, was der Gemeinschaft nützt oder schadet. Es kommt zu einer Verknüpfung der Tabus mit der Rechtssphäre. Um das zu erläutern, kann man nur an Einzelheiten exemplifizieren. „Tabu“ ist zum Beispiel der Stammesführer, der Häuptling; in ihm konzentriert sich mana-Kraft als persönliches substantielles Charisma.¹²⁾ Die Gefolgschaft, die um die numinose Machtfülle ihres Führers weiß, hat ihn für „tabu“ erklärt. Was hat das für Folgen? Es sind zunächst bestimmte Tabu-Vorschriften zu beachten, die außerhalb jeder Rechtssphäre liegen können. Die Überbleibsel der Mahlzeiten des Häuptlings zum Beispiel darf niemand genießen, weil sie dem Tabu-Begabten zu nahe gekommen sind und daher als von jener geheimnisvollen Kraft erfüllt gedacht werden, die von diesem ausgeht. Solches und ähnliches hat mit Rechtsvorschriften zunächst wenig zu tun. Hellhörig werden wir aber sofort, wenn wir erfahren: Was dem Häuptling gehört, darf wegen des Tabus niemand anrühren, und was er einmal berührt hat, gehört ihm, ist sein Eigentum. Damit ist ein Hinübergleiten in die Rechtssphäre gegeben. Es entstehen durch Tabu-Vorschriften erste Ansätze zu einem primitiven Rechtsleben. So gehören gewisse Tabusitten geradezu in das Gebiet des Beschlagnahmeregts. Der Häuptling erklärt von einem Gegenstand, zum Beispiel einer Axt, sie sei „sein Kopf“. Damit ist der Gegenstand beschlagnahmt, und niemand hätte gewagt, sich daran zu vergreifen.¹³⁾ Dieser Übergang vollzieht sich fast mit jeder Setzung eines Tabus. Denn die Erklärung einer Sache, eines Bezirks, einer Person als Tabu ist für die betreffende Vitalgemeinschaft eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit, ein Rechtsakt des Häuptlings. So wurden zum Beispiel Grenzpfähle tabuiert. Zum Zwecke des Jagdschutzes oder aus anderen Gründen im Interesse der Allgemeinheit wurden bestimmte Plätze innerhalb des Stammesgebiets vor unerwünschtem Betreten gesichert. So wurde das Tabuzeichen zum Rechtssymbol. Mißachtung wurde meist mit dem Tode bestraft. Im Hintergrund gewitterte numinose Mächte veranlassen eine Menschengruppe zu bestimmten Unterlassungen, Übungen und Handlungen. Zum besseren Verständnis ist hier zu bedenken, daß der Begriff des Rechts und der Gerechtigkeit für den Primitiven an der

Lebensgemeinschaft haftet, in der er steht. Der einzelne hat kein eigenes Leben, keine selbständige Existenz, sein Dasein ist durch die Verantwortung vor dem Lebensverband, dem er angehört, eingeengt, bestimmt und begrenzt. Loslösung aus dieser Gemeinschaft bedeutet für den einzelnen Verderben und Untergang. Heil und Leben findet er nur in seiner Sippen-gemeinschaft. Diese ist oberster Wert und steht unter dem Schutz der heiligen Mächte. Damit ist eine innere Verflechtung von Religion und Recht gegeben.¹⁴⁾ Außer den weitverbreiteten eigentumsrechtlichen gibt es noch strafrechtliche, familienrechtliche und andere Tabusitten, zum Beispiel das „asylrechtliche“ Tabu. Im modern-fortschrittlich-aufgeklärten „totalen“ Staat findet der Verfolgte in den Grenzen dieses Staates nirgends Zuflucht und Sicherheit. Aber die Religionswelt mancher „Primitiven“ kennt die Einrichtung der „Asyle“. Jeder Verfolgte hatte die Möglichkeit, sich da und dort an ein bestimmtes Heiligtum zu flüchten (dieses war „tabu“), und er war dort unantastbar, weil er sich unter die Protektion der heiligen Macht bzw. der Ahnengeister oder Gottheit begeben hatte. Die Asylstätten waren durch Tabuzeichen kenntlich gemacht.¹⁵⁾ Die Frage nun, ob Brechung des Tabus schon „Gotteslästerung“ sei, hängt daran, ob die numinose Macht, die hinter dem Tabu steht, rein neutrisch gesehen wird. Das ist meistens der Fall. Es muß allerdings zugegeben werden, daß beim Vorliegen animistischer Vorstellungen (Geisterglauben) oder bei einer Verbindung des Tabus mit dem Ahnenkult eine gewisse, wenn auch schwache Verbindung mit personhaft aufgefaßten Mächten vorliegen kann. In diesen Fällen, die die Ausnahme bilden, kann die Brechung des Tabus einer „Lästerung“ nahekommen.

3. Handelte es sich bis hierher um die Religionsform einer Lokalgruppe, Sippe, eines Clans, allenfalls eines Stammes, so wenden wir uns nun der zweiten Religionsform, der volksmäßig gebundenen Kulturreligion zu. Hier stehen wir auf dem Boden des ausgeprägten *Götterkults*, der polytheistischen Kulturreligion, mit ihrem Glaubensgut des völkischen Heils. Magische Vorstellungen mit Managlauben in der geschilderten primitiven Form treten hier (obschon auch noch vorkommend) zurück hinter dem Kult völlig *personifizierter* Götter. Hier gibt es „Gotteslästerung“, weil die Gottheit als Person erfahren wird. Der Götter heiliger Wille wird in den das Leben umschließenden und tragenden, aber auch bindenden und verpflichtenden *Ordnungen* des Volks, des Staats erfahren. „Du weißt, daß der Gott in Delphi, wenn man ihn

fragt, wie man sich den Göttern gefällig machen kann, die Antwort gibt: „Nach den Gesetzen des Staates.“¹⁶⁾ Dieser Satz steht eigentlich über allem volksreligiösen Leben geschrieben, in der Mittelmeerwelt wie im germanischen Norden, in Alt-China und Japan wie in den vorkolumbischen Kulturen Amerikas und auf der ganzen Erde. Hier ist der tradierte Volksnomos, das Volksgesetz „tabu“, denn es ist von den Göttern sanktioniert. Hier gewinnen die Funktionen des Königtums bzw. des Kaisers sakralen Charakter. Diese sakralen Funktionen des Staatslenkers werden hier aber nicht (oder kaum mehr) auf einen Besitz an mana-geladener Macht zurückgeführt, vielmehr gewinnt er seine Stellung durch *Berufung* oder *Abstammung* oder ein Mandat des Himmels. „Von Zeus stammen die Könige ab“, sagt schon Hesiod; ägyptische Könige galten als Söhne der Gottheit, der altchinesische König ist Mandatar des Himmels, die Inkas des alten Peru sind göttlichen Geschlechts, germanische Königsgeschlechter haben Götter als Ahnherrn. Der König ist vielfach ein erhöhtes Wesen, er hat seine Macht nicht nur von oben, sondern ist selber ein Teil der oberen Welt, zumindest ist er ein von der Gottheit zur Herrschaft Zugelassener. Der germanische König hatte „Heil“ = hamingja (religiös begründetes Königsglück), das er sich und dem Volke durch rechte Ausübung des Götterkults, besonders des Opfers, sichert. Die Inglingasaga berichtet: „Als König Hakon über das Land zu herrschen begann, da kam der Hering in Massen an die Küste und alles Korn war wohlgeraten. In den Jahren seiner Herrschaft herrschte ein wunderbarer Friede und es kamen Zeiten von seltener Fruchtbarkeit.“¹⁷⁾ Das wird daraus erklärt, daß der König seine kultischen Pflichten besonders ernst nahm, er war ein eifriger Opferer. Auf der anderen Seite wird anderen Königen zur Last gelegt, daß sie nicht im Interesse des Volkes ihre sakralen Pflichten recht ausgeübt hätten. Es konnte vorkommen, daß ein solcher König abgesetzt und sogar getötet wurde.¹⁸⁾ Das Königtum basiert hier nicht mehr auf der Macht eines persönlichen Mana und Tabu, sondern auf dem Auftrag, auf den sakralen Funktionen zugunsten der Gemeinschaft. Im 22. Buche des Li-ki, einer religiösen Urkunde Alt-Chinas, wird berichtet, daß der chinesische Kaiser selbst ein Stück Land pflügte, um Getreide zu haben, das er dann in Vasen opferte. Die Kaiserin züchtete eigenhändig Seidenraupen, um seidene Gewänder zu beschaffen, die bei den Opferzeremonien getragen wurden. Das Li-ki sagt hierzu: „Nicht als ob der Kaiser niemand zum Pflügen oder die Kaiserin niemand zum Züchten der Seidenraupen habe, nein, sie wollen in eigener Person ihre Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit bezeugen.“

Wahrhaftig und aufrichtig sein, das läßt seine ganze Kraft restlos aufbieten. Seine ganze Kraft aber restlos aufbieten, das nennt man Ehrerbietung".¹⁹⁾ Der religiösen Welt der polytheistischen Kultreligionen geht es um die Ehrerbietung gegenüber den Göttern, von denen man sich abhängig weiß, und zwar durch den im Volksgesetz tradierten Kult und das darin vorgeschriebene Opfer. Die „Gotteslästerung“ kann hier schon in der Unterlassung des pflichtmäßigen Opfers bestehen. Dabei handelt es sich in den Göttergestalten nicht mehr nur um numinose Mächte und Kräfte im Sinne der Mana-Vorstellung, sondern um personifizierte Mächte. Daher wandelt sich, wie gesagt, das Brechen des Tabus, das es hier im eigentlichen primitivreligiösen Sinne nicht mehr gibt, zur echten „Gotteslästerung“. Ein Götterbild im Tempel, eine Götterstatue, bleibt dabei unantastbar, weil von heiliger Scheu umgeben, und ist in diesem Sinne „tabu“. Aber das ist dann nicht mehr der alte Begriff „tabu“. Denn ein Götterbild ist „tabu“ nicht wegen seiner Mana-Kraft, sondern weil es von der Gottheit als *belebt* gedacht wird, mindestens dann, wenn der Gläubige vor ihm meditiert und betet oder wenn der Opferkult der Gemeinschaft sich vollzieht. Vor allem aber: Wo Kultgemeinschaft und soziale Gemeinschaft sich decken, das heißt, miteinander identisch sind, wird Gotteslästerung in ausgeprägtem Maße zu einem strafrechtlichen Tatbestand, zu einem politisch-staatlichen Vergehen, das Gesetzesparagrafen erheischt. Wer sich gegen den Kaiser oder König verging, machte sich eines religiösen Vergehens schuldig, und wer die Gottheit lästerte, beging zugleich ein Staatsverbrechen, weil die Gottheit solche Vergehen zum Nachteil des ganzen Volkes straft. Das Volksgesetz, der jeweils im einzelnen ganz eigenständig gewachsene Volksnomos, der die religiöse Ordnung (einschließlich der Opfer) mit umfaßt, ist in diesem gewandelten Sinne „tabu“. Wer diese Ordnung bricht, setzt sich der Strafe des Ausschlusses aus der Gemeinschaft aus und wird damit rechtlos, das heißt, zugleich schutzlos und hilflos. In der Kjalnesingasaga c. 3 ist von der Pflicht des Opfern die Rede: „Der Gode Thorstein gab genau darauf acht, welche Leute nicht opfern wollten“. Sie setzten sich schwersten Strafen aus, besonders dem Waldgang, der Acht, dem Ausschluß aus der Volks- und Lebensgemeinschaft. Das Individuum war damit dem Untergang geweiht. In der Kristnisaga (Ende des 12. Jahrhunderts auf Island) wird ein gewisser Stefnir „wegen Christentums“ verklagt.²⁰⁾ Die Klage erhoben seine Verwandten, weil das Christentum damals dort als Sippenschändung (= Gotteslästerung!) galt. Und in der Saga von Bard Snaefe IIsas²¹⁾ heißt es: „Du bist zum größten Schandfleck deiner

Sippe geworden“. Er hatte durch Übertritt zum Christentum und Aufgabe des Opfers die Götter gelästert. Immer ist dabei eine Auswirkung des Zorns der Götter auf die ganze Gemeinschaft, der der Schuldige angehört, zu befürchten, und es erwacht in ihr das Interesse, zur Beschwichtigung des göttlichen Zorns strafend gegen den Gotteslästerer vorzugehen. So erscheint auch das Vergehen eines Sokrates, der statt der staatlich anerkannten Götter neue lehrt, als politisches Verbrechen, und „nahezu alle selbständigen athenischen Denker des 6. und 5. Jahrhunderts teilten das Los, wegen Lästerung der Götter vor Gericht gestellt zu werden“. ²²⁾ Später wurde dann allerdings in der sich auflösenden griechischen Religion die Gotteslästerung förmlich „Modesache“. ²³⁾ In dieser Zeit soll ein Grieche namens Dikaiarch der Gottlosigkeit einen Altar errichtet haben. ²⁴⁾ Der Schriftsteller Polyb berichtet dazu, daß er in seinem martervollen Ende die verdiente Strafe für diese Gotteslästerung erhalten hätte. (XVIII, 37,7)

4. Damit tritt eine Entwicklung in unser Blickfeld, die zur dritten Religionsform, den Universal- oder Weltreligionen, führt. Wir stehen vor der Tatsache, daß in gewissen Stadien der Menschheitsgeschichte das einzelne Individuum anfängt, sich aus den kollektiven Bindungen zu lösen, vor allem aus der religiösen Kollektivbindung. Dieses sehr bemerkenswerte Stadium der Menschheitsgeschichte beginnt oft damit, daß einzelne Individuen erklären, es sei Unsinn, an Götter zu glauben. ²⁵⁾ Sie glaubten an ihre eigene Macht und Stärke. Es hebt damit eine Entwicklung an, in der die naturgegebene Gemeinschaft von Stamm oder Volk nicht mehr mit der Religionsgemeinschaft zusammenfällt. Nicht Sippe, Stamm oder Volk sind jetzt die Träger der Religion, sondern der einzelne. Der einzelne entdeckt sich selber ²⁶⁾, und das führt zur Wegwendung vom religiösen Kollektiv, führt wohl auf der einen Seite zu Skepsis, Unglauben und relativer Gottlosigkeit, aber auf der anderen Seite auch dazu, daß der einzelne sein individuelles Leben in religiöser Hinsicht und seine eigene Problematik entwickelt. Das führt zum Ausgangspunkt aller Universalreligion: Der „Stifter“ tritt auf. Der einzelne Mensch wird jetzt zum Träger der Religion, die existentielle Not des einzelnen steht im Vordergrund, die gemeinmenschlich ist. Dem entspricht, daß die Gottheit selbst universal wird: Das Heil, das sie vermittelt, richtet sich an alle, nicht mehr nur an die Glieder eines Kollektivs. So entsteht die Universalreligion

mit ihrer Botschaft der Erlösung aus dem Unheil zum Heil. Bei „Gotteslästerung“ nimmt hier nicht mehr primär die Sippe, der Stamm, das Kollektiv Schaden, sondern der *einzelne*; er nimmt in seinem religiösen Heil Schaden bzw. er schließt sich selbst durch Gotteslästerung vom religiösen Heil aus. Dabei aber bleibt bis zu einem gewissen Grade die Gotteslästerung *auch* für die Gemeinschaft relevant. Sie wird überall entschieden verurteilt. Denn es bleibt hier ein gewisses „Tabu“, das von alters her überliefert, vor allem in das Wertsystem des betreffenden Volkes eingebaut ist. So ist zum Beispiel die Unantastbarkeit von Tempeln, Altären und heiligen Geräten von alters her in das Wertsystem der Völker eingegangen. Die Dinge bleiben „tabu“ der Sitte gemäß, wobei freilich der alte magische Hintergrund des tabu nicht mehr in der alten Weise besteht. Wir hörten schon bezüglich des Übergangs vom ersten zum zweiten Religionstyp: Eine Götterstatue etwa ist nicht tabu wegen unpersönlicher Mana-Kraft, sondern weil sie als von einer persönlichen Gottheit belebt gedacht wird. In den Universal- oder Hochreligionen tritt (in ihren reinen Ausprägungen) an die Stelle des Götterbilds der Name der Gottheit bzw. Gottes. Den Namen Gottes zu verunglimpfen, ist hier in besonderer Weise „Gotteslästerung“: „Allahs Name ist heilig“, so weiß der gesamte Islam. „Dein Name werde geheiligt“, betet die Christenheit. Die Frage, warum gerade der *Name* der Gottheit als heilig gilt, ist dahingehend zu beantworten, daß der Name der Gottheit ursprünglich als Eigenschaftswort konzipiert ist. Daher liegt der Name am Kern der heiligen Persönlichkeit der Gottheit bzw. Gottes. So besteht auch vielfach die Scheu vor dem Aussprechen des heiligen Gottesnamens. Andererseits ist durch den Namen die Möglichkeit einer personhaften Gemeinschaft mit der Gottheit gegeben. „Tabu“ ist hier die geheiligte Person Gottes selber bzw. ihr Name, wobei aber jeder spürt, daß das Wort „tabu“ nicht mehr den gleichen alten Inhalt hat. Er gewinnt hier vielmehr den Sinn von „sanctus = heilig“, wobei im Unterschied zum primitiven „tabu“ vor allem auch ethische Kategorien mitschwingen bzw. sich alsbald einstellen. Dabei hat keine „Entwicklung“ des tabu eingesetzt im Sinne einer längst überholten Evolutionstheorie (etwa im Sinne von W. Wundt), sondern das „sanctus“ ist durch *qualitativen* Unterschied vom „tabu“ bestimmt.²⁷⁾ Die *Lästerung* der Gottheit braucht aber in den Hochreligionen keineswegs in gewöhnlicher Beschimpfung, Mißbrauch oder Verächtlichmachung des Namens zu bestehen. Der islamische Mystiker al-Hallādj (gest. 922) sagte von sich in einem mystischen Bekenntnis, er sei mit der Gottheit identisch. Sein Ausspruch

lautete: „Ich bin derjenige, den ich liebe, und der mich liebt, ist mein Ich. Wir sind zwei Seelen, die einen einzigen Körper bewohnen. Siehst du mich, so siehst du ihn. Siehst du ihn, so siehst du uns“.²⁸⁾ Das widerspricht natürlich auf das Empfindlichste der orthodoxen islamischen Anschauung von der radikalen Getrenntheit der majestätischen und unnahbaren Gottheit und dem Menschen in seiner totalen Getrenntheit und Abhängigkeit. So büßte al-Hallādj diese Gotteslästerung mit dem Tode. In der 7. Sure des Korans, Vers 181, heißt es: „Entfernt euch von denen, welche seinen Namen auf eine verkehrte Weise gebrauchen. Sie werden den Lohn ihres Tuns schon empfangen.“ „Verkehrte Weise“ bedeutet hier nach den islamischen Kommentaren: „Den Namen und die Attribute Allahs den Götzen beilegen.“ Das ist die schlimmste Gotteslästerung und sie fordert die Todesstrafe. Wo keine persönliche Gottheit verehrt wird, wie etwa im ursprünglichen Hinayana-Buddhismus, gibt es natürlich auch keine Gotteslästerung im eigentlichen Sinne. Dennoch schließt der hohe achtteilige Weg, den der Buddha lehrt und der zum Nirwānā führt, jede Art dessen aus, was man mit „Lästerung“ bezeichnen kann. Er lautet: „Rechte Anschauung, rechte Gesinnung, rechtes Reden, rechtes Handeln, rechte Lebensführung, rechter Kampf, rechtes Gedenken, rechte Konzentration.“²⁹⁾ In der „Erklärung“ des achtteiligen Pfades, die der Buddha selbst gegeben hat, wird zum Beispiel das „rechte Reden“ ausdrücklich auch erklärt u. a. als „Abstehen von roher Rede und eitlem Geschwätz“.³⁰⁾ Die Erklärung der „rechten Gesinnung“ schließt auch den Willen in sich, „keinem Wesen Harm bereiten“.³¹⁾

Dem jungen Christentum ist jede Art von Anbetung fremder Götter, zumal der bildhaften, gleich Götzendienst und damit Gotteslästerung. Durch Nichtbeteiligung und strenge Ablehnung des Kaiserkults kommt es bekanntlich zum Martyrium vieler. Dem römischen Staat erschien aber seinerseits die Ablehnung und Nichtbeteiligung der Christen an den staatlich sanktionierten Opfern für den Genius des Kaisers als eine „Gotteslästerung“. Der streng monotheistische Gottesbegriff, ihr Glaube an den allein heiligen, nahen Gott, den Vater ihres Herrn Jesu Christi, brachte damit die junge Christenheit in eine Situation, in der es hieß: „Herr Jesu, dir leb ich, dir sterb ich, dein bin ich tot und lebendig“. Ihr religiöses Heil, Teilhabe am Reiche Gottes, am ewigen Leben, war gefährdet durch Gotteslästerung. Ihrerseits trachteten sie, die Gotteslästerung der Heiden zu überwinden nur durch die Mittel der Bekehrung, der Verkündigung, des Gebets. Staatliche Gesetze

in Anspruch zu nehmen, war ja nicht möglich. Aber die Kirchengeschichte zeigt, wie sich das wandelte. Im Mittelalter ist Andersgläubigkeit gleich „Gotteslästerung“, weil Empörung gegen die vom Papst vertretene göttliche Autorität. Thomas von Aquin tritt für die Ausrottung der Ketzer ein. Im Sachsenspiegel (1215-1235) heißt es im II. Buche, Art. 13, § 7: „Welcher Christ, Mann oder Weib, ungläubig ist ... den soll man auf dem Scheiterhaufen verbrennen.“³²⁾ Wer dächte hier nicht auch an die Inquisition. Luther hat gewollt, daß das „Wort Gottes“ sich von selbst auf geistige Weise durchsetze. Wir müssen aber gerecht sein und sagen: Praktisch war das keineswegs immer der Fall und so wurden auch auf evangelischer Seite manchmal Zwangsmittel für notwendig erachtet: Ketzerverfolgungen geschahen mit Hilfe der Fürsten auch in der protestantischen Kirche.

5. Im besonderen Blick auf das *Christentum* ist darauf zu verweisen, daß „Gotteslästerung“ im tieferen Sinne, christlich verstanden, ein sehr sublimes, tiefgreifendes Phänomen bedeutet. „Gotteslästerung“ als Begriff und gar die Frage ihrer Bestrafung im Sinne gesetzten, positiven Rechts durch ordentliche Gerichte wird doch sehr transzendiert, wenn man bedenkt, daß zum Beispiel Paulus in Römer 2,24 schreiben konnte: „*Eurethalben* wird Gottes Name gelästert unter den Heiden“. Luther hat zwar von den „groben Lästermäulern“ gesprochen, die „jedermann wohlbekannt“ „ohne Scheu Gottes Namen schänden“. Sie gehören nach Luther „in des Henkers Schule“³³⁾ (wobei er wohl an Exod. 22,27 – Lev. 24,10f – 1. Kö. 21,10 gedacht hat. Den Gotteslästerer traf im Alten Testament die Strafe der Steinigung). Aber Luther sagt auch, daß es „Gotteslästerung“ nicht nur auf „grobe“ Weise gibt. In der Erklärung zum 2. Gebot im „Großen Katechismus“³⁴⁾ führt er aus: „Gotteslästerer“ sind die, die sich „mit Gottes Namen schmücken“ und dabei „schöne“ sein wollen und „Recht haben“, und zwar „in groben Welthändeln oder in Sachen des Glaubens und der Lehre und so die Wahrheit Gottes lästern“. Nach den lutherischen Bekenntnisschriften ist die Gotteslästerung (neben Mißbrauch und Schändung des göttlichen Namens) identisch mit *Heuchelei*, *falscher Lehre* und *Widerspruch gegen Gott*. „Gottes Namen kann man nicht höher mißbrauchen als mit lügen und trügen“, sagt Luther in der gleichen Erklärung zum 2. Gebot, und er fährt später fort: „Es ist soviel geboten, daß man Gottes Namen nicht fälschlich anziehe oder in den Mund nehme, *da das Herz wohl anders weiß* ...“³⁵⁾

Nach Artikel X,22 (Declaratio) der Konkordienformel „sollen alle Christen auf das Fleißigste sich hüten, daß sie aller gottlosen Lehre, Gotteslästerung ... sich nicht sollen teilhaftig machen“.³⁶⁾ Und schon Melanchthon hatte in der Apologie, Art. VI, XII, geklärt, was „Gotteslästerung“ im Tiefsten bedeutet. Er spricht hier über das Wort aus Hesekeel 33,11 („so wahr ich lebe, spricht der Herr, ich will nicht den Tod des Sünders, sondern daß dieser sich bekehre und lebe“) und sagt dazu: „Nun ist Gottes Zusage mit einem Eid verbunden. Darum, so jemand hält, daß ihm die Sünde nicht vergeben werden kann, der lügenstrafet Gott, welches die größte Gotteslästerung ist“.³⁷⁾

In diesem Sinne (Gotteslästerung = Widerspruch gegen Gott = Grundsünde) spricht, biblisch gesehen, die Schlange im Paradies die erste Gotteslästerung: „Ihr werdet mitnichten des Todes sterben!“³⁸⁾ „Gotteslästerung“ bedeutet im letzten Grunde, religionsphänomenologisch und auch theologisch gesehen, ein Herausfallen aus dem Glauben. Gottes Wort keinen Glauben schenken, ist die eigentliche Gotteslästerung. Bei solchem tieferen Verständnis von „Gotteslästerung“ wird, klar, wie sehr alle menschlichen Rechtssätze in bezug auf „Gotteslästerung“ in Frage gestellt werden können, nämlich, glaubensimmanent-christlich gesprochen, vom Anspruch Gottes her! Menschliche Rechtssätze werden zwar überall und immer, hier aber in ganz besonderer Weise vom Anspruch Gottes her transzendiert. Besonders klar wird das, wenn man bedenken muß, daß Jesus Christus selber unter dem Vorwurf der „Gotteslästerung“ verurteilt wurde und gestorben ist: „Da zerriß der Hohepriester seine Kleider und sprach: „Er hat Gott gelästert! Was bedürfen wir weiteres Zeugnis? Siehe, jetzt habt ihr seine Gotteslästerung selbst gehört“. (Matth. 26,65)³⁹⁾

6. Alle persönliche Frömmigkeit der Universalreligionen führt notwendig zur Institutionsfrömmigkeit. Es entsteht „Kirche“. Wo nun die Kirche Zwangsinstitut wird und als Herrschaftsform auftritt, entstehen Normen, die zum Teil an Tabuverbote erinnern. Ich denke dabei an den (jetzt wohl vergangenen) tibetischen Lamaismus, an den Islam, die Theokratie des christlichen Mittelalters, in gewisser Weise auch an den Hinduismus. Wenn der Hinduismus auch keine eigentliche „Kirche“ in unserem Sinne bildete, so ist doch seine Kastenordnung eine sakrale Herrschaftsform, nämlich die des Brahmanismus. Verletzung der Kastengebote zieht schwere Strafe nach sich, zum Teil mit Ausschluß aus dem bürgerlichen Leben.⁴⁰⁾

Wieder anders liegen die Dinge beim Vorliegen von ausgesprochenem *Staatskirchentum*. Hier hat der Staat die Führung, und die Kirche steht in einem Abhängigkeitsverhältnis. Staat und Kirche sind aber eine Verbindung miteinander eingegangen. Religion ist „Staatsreligion“ geworden und Kirche ist Staatsinstitution. Das ist vielfach auf dem Boden des Islam der Fall. Ferner war das die Regel im japanischen Shintô und ist heute zum Beispiel im Gebiete des Buddhismus in Burma der Fall. Der römische Katholizismus herrscht in Spanien. Hier übernimmt der Staat die Verteidigung der Religion. Bei Religionsvergehen und Gotteslästerung, auch Angriffen gegen das Glaubensgut, sieht der Staat sich selbst bzw. das Fundament, auf dem er steht, bedroht. Bei solchem religiösen Totalitätsanspruch des Staates wird dann wieder „Gotteslästerung“ zu einem staatsrechtlichen Begriff und wird mit harten Rechtsmitteln geahndet. Die Normen, unter denen sich diese Gesetze darstellen, erinnern zum Teil an Tabuverbote ...

7. Zum Schluß sind noch zwei Aspekte am Rande kurz zu beleuchten.

a) Es ist zuzugeben, daß ein übermäßiger und unnatürlicher Einfluß des Rechts in Sachen der Religion Platz greifen kann. Das ist der Fall beim Vorliegen der bereits erwähnten religiösen Herrschaftsformen oder im Staatskirchentum oder in ähnlichen Verhältnissen. Hier haben die immer wieder auftauchenden Bedenken gegen die Gotteslästerungsparagraphen mit ihren besonderen Nährboden. Es entstehen leicht gerade dort, wo die Religion geschätzt und gefördert wird, irreligiöse, unechte „Tabus“. Dazu gehört zum Beispiel jener theokratische Nomismus, der alle Lebensgebiete nach dem Willen der Gottheit gesetzlich ordnen will. Hierher gehören besonders feste, ja erstarrte rechtliche Formen des Gemeindelebens, des Binnenrechts der religiösen Gemeinschaft, das gewöhnlich das Gegenstück zu einer ebenso fest ausgebildeten und erstarrten Dogmatik bildet. Hier kommt es zu *unechten* Tabus, in denen eine bestimmte Rechtsordnung dem religiösen Leben *übergestülpt* wird. Hierher gehören vielleicht auch ganz unantastbare Bekenntnisformeln, die geradezu „tabu“ werden, oder gewisse Stücke einer Liturgie bzw. einzelne Worte, die so „tabu“ sind, daß es ohne sie nicht mehr zu gehen scheint. Geradezu gefährliche Tabus entstehen aber überall dort, wo die Eroberung irdischer Macht zur Durchsetzung der religiösen Idee gebraucht wird. Hier kommt es zur Vollstreckung der Todesstrafe wegen der Brechung unechter Tabus, zum „heiligen“ Krieg, zu Ketzerprozessen. Allen diesen Erscheinungen ist gemeinsam,

daß der lebendige Glaube zum Glaubensgesetz („lex fidei“), dem sich der einzelne blind zu unterwerfen hat, erstarrt ist. Hier können unerträgliche Tabus entstehen, zum Beispiel, wenn Bekenntnis und Dogma normiert werden und den Charakter von Rechtsvorschriften bekommen. *Unechte* Tabus nenne ich die, die nicht mehr aus spezifisch religiöser Substanz leben, sondern religionsphänomenologisch-verstehend nur als Überwucherung des religiösen Nervs durch rationales Denken, Machtwillen, Aberglauben und Unglauben, der im tiefsten Grunde Gotteslästerung ist, interpretiert werden können. Überall wo das der Fall ist, kommt es auch zu Unrecht im Namen der Religion, zu Intoleranz und Verfolgung wegen gesetzlicher Aufrichtung unechter Tabus.

b) Im Zuge der allgemeinen Säkularisierung des Lebens setzte in der Neuzeit eine Emanzipation von religiösen Bindungen ein. Diese Säkularisierung schafft Raum für Glauben an weltimmanente Ideen, und daraus erwachsen *säkularisierte* Tabus in Staat, Wirtschaft, Erziehung, Wissenschaft und Politik. Auf sie näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Aber mit der Entfremdung von den religiösen Bindungen ist zugleich eine metaphysische Entwurzelung verbunden. Der Unglaube schafft leicht auch neue Götter, die dämonische Züge tragen. Man denke an den Schicksalsglauben, Aberglauben, die Göttin Natur, den Gott Eros, staatlichen Machtwillen, Vergottung des Menschen.⁴¹⁾ Hand in Hand mit den Dämonien geht eine Entartung der Ordnung, ethische Bindungslosigkeit des Politischen, Drang nach totaler Macht, Perversion des Rechts, Zerstörung des Menschenbilds, Krise der Gesellschaft, säkularisierter Messianismus.⁴²⁾ Die Götzen der Moderne aber haben es an sich, Tabus zu errichten, die an Härte und Intoleranz die alten, echten Tabus des religiösen Lebens weit übertreffen. Die schlimmsten Tabus sind die, die Dämonen setzen. Ihre wesenhafte Gotteslästerung ist mit Recht und Paragraphen nicht zu bekämpfen. Denn hier sind allein das Ethos des Widerstandes und der Schild des Glaubens wirksam.

Anmerkungen

- 1) §§ 187-191.
- 2) Vgl. F. Heiler, Erscheinungsformen und Wesen der Religion. Stuttgart 1961, S. 2.
- 3) Kerkidas, Oxyrh. Pap. VIII, Nr. 1082. Nach A. Bertholet, Religionsgeschichtliches Lesebuch, Heft 4, 2. Aufl., M. P. Nilsson, Die Religion der Griechen, S. 79.
- 4) ib.
- 5) Brief des Amasis an Polykrates (Herodot III, 40). Nach M. P. Nilsson bei Bertholet, aaO., S. 56.
- 6) ib.
- 7) Vgl. K. Goldammer in Art. „Gotteslästerung“ in RGG³, II, Sp. 1804.
- 8) Diese Einteilung folgt der von G. Mensching vorgeschlagenen in „Volksreligion und Weitreligion“, 1938.
- 9) R. H. Codrington, Melanesian Anthropology and Folklore, 1891. Vgl. auch R. Marett, The conception of Mana (III. Intern. Congress for the History of Religion, Oxford 1908). – R. Thurnwald, Neue Forschungen zum Mana-Begriff (Archiv für Religionswissenschaft XXVII, 1929, S. 93ff). – E. Stiglismayr in RGG³, IV, Sp. 706-707 (dort weitere Lit.).
- 10) F. R. Lehmann, Mana, 1922.
- 11) Bei den Melanesiern ist das Wort sowohl Substantiv als auch Verbum.
- 12) Es handelt sich hier um numinoses Amtsscharisma, das noch jenseits von Gut und Böse steht, im Unterschied zu späterem gottgeordnetem Königtum der Kulturreligionen.
- 13) Vgl. F. R. Lehmann, Polynesische Tabusitten, 1930, S. 203. Auch: R. Firth, Economics of the New Zealand Maori, London 1929, S. 251. – F. E. Maning, Old Zealand, London 1922.
- 14) Vgl. dazu und zu dem folgenden: Werner Schilling, Religion und Recht, Stuttgart 1957 (= 26. Band der Urban-Reihe).
- 15) Vgl. A. Hellwig, Das Asylrecht der Naturvölker, in: Ztsch. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. 19, 1906. – C. Meinhof, Afrikanische Rechtsgebräuche, 1914. – K. Krämer, Hawaii, Ostmikronesien, Samoa, 1906. – O. Heussler, Formen des Asylrechts und ihre Verbreitung bei den Germanen, 1954.
- 16) Xenoph. Mem. IV, 3, 16.
- 17) Heimskringla, Thule 14, S. 214.
- 18) ib. Thule 14, S. 71, auch S. 41.
- 19) E. Schmitt, Religionsgesch. Lesebuch, ed. A. Bertholet, Heft 6, S.40.

- 20) Kristni-Saga, c6 (Thule 25, S. 169).
- 21) c. 11. – Nach W. Baetke, Die Religion der Germanen in Quellenzugnissen, 2. Aufl. 1938, S. 56.
- 22) A. Bertholet in: RGG², II, Sp. 1401.
- 23) ib. Sp. 1402.
- 24) ib.
- 25) Vgl. z.B. Saga vom Goden Hrafnkl (15-16), nach Baetke, aaO., S.133: „Da sprach Hrafnkl: Ich halte es für Unsinn, an Götter zu glauben. Er erklärte, nie mehr werde er an Götter glauben. Und das hielt er auch und opferte niemals mehr“.
- 26) Vgl. hierzu van der Leenco, Phänomenologie der Religion, 1933, und Gustav Mensching, Soziologie der Religion, 1947, S. 79ff.
- 27) Und zwar in Kommunikation mit der Höhe des jeweiligen Gottesbilds. Dabei ist nicht zu verkennen und nicht zu vergessen, daß das Christentum den Begriff „sanctus“ seinerseits wieder qualitativ von aller Religionsgeschichte abhebt im Blick auf einmalige Selbstoffenbarung des Dreieinigen Gottes. Aber dieses Selbstverständnis bzw. dieser Glaubensanspruch steht hier nicht zur Debatte.
- 28) Textbuch zur Religionsgeschichte, hrsg. von E. Lehmann und H. Haas, 2. Aufl., 1922, S. 349.
- 29) Samy. LVI, 11. – zit. nach K. Seidenstücker, der Pāli-Buddhismus in Übersetzungen, 1923, S. 11.
- 30) ib. S. 12.
- 31) ib. S. 13. – Vgl. dazu Gerhard Rosenkranz, Der Weg des Buddha, Stuttgart 1960, S. 32: Zu dem achtgliedrigen Pfad gehört das Verbot „der Übertreibung, Verleumdung, Doppelzüngigkeit, Lüsterheit, Böswilligkeit und Ungläubigkeit“.
- 32) Mirbt, Quellen, S. 151.
- 33) Im „Großen Katechismus“, Abschnitt 55, über das 2. Gebot.
- 34) Nach J. T. Müller, Bekenntnisschriften, 12. Aufl. 1928, S. 396.
- 35) ib. S. 395.
- 36) ib. S. 702.
- 37) ib. S. 184.
- 38) Genesis 3,4.
- 39) Von hier aus muß der evangelische Christ erkennen, wie fragwürdig doch alle menschlichen Rechtssätze in diesem Bereiche erscheinen. Einer Codifizierung positiven, gesetzten Rechts erwachsen hier große Schwierigkeiten. – Wir werden daran erinnert, daß die katholische Kirche allerdings in ihrem Rechtssystem (Codex Iuris

Canonici, cc. 2314ff und cc. 2320ff) folgende „Verbrechen gegen Gott“ kennt: *Häresie*, das wissentliche und hartnäckige Fürwahrhalten eines von der Kirche als häretisch verworfenen Satzes, die Leugnung eines Dogmas der Kirche (und das öffentliche Aussprechen), das *Schisma* als Trennung von der kirchlichen Einheit, die *Apostasie*, der Abfall vom christlichen Glauben durch Übertritt zu Heiden- und Judentum oder zum Islam oder durch gänzliche Aufgabe der Religion, Gotteslästerung = *Blasphemia*, als Delikt eine Rede oder Handlung, durch die Gott direkt oder indirekt (auch in seinen Heiligen) beschimpft wird. Das Gotteslästern wird mit Bußübungen bestraft.

- 40) Die indische Regierung von heute bemüht sich, die Kastenordnung mehr und mehr abzubauen.
- 41) Vgl. Alfred Dedo Müller, Religion und Alltag. Gott und Götze im Zeitalter des Realismus, 4. Aufl. 1932. – Theophil Spoerri, Die Götter des Abendlandes, 3. Aufl. 1932.
- 42) Walter Künneht, Politik zwischen Dämon und Gott. Eine Christliche Ethik des Politischen, 1961 (bes. Kap. III, „Die Entartung der Ordnung“, Taschenbuchausgabe, S. 151ff). Vgl. auch Paul Tillich, Das Dämonische, 1926.